



08.08.2012

Nummer 20

INHALT

SEITE

Sparkasse Passau

- Kraftloserklärung Herr Dr. Dieter Schulz 130

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Tiefgarage auf der Ebene -3 um 12 Stellplätze auf den Flur-Nrn.: 228/1 und 232 (einstige Flur-Nrn: 228/1, 228/2, 228/4, 229, 230, 231 und 232) der Gemarkung St. Nikola. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 130

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Öller Verwaltungsgesellschaft des bürgerl. Rechts, Herrn Maximilian Öller, Dr.-Atzinger-Straße 3, 94036 Passau auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Erweiterung der Tiefgarage um 45 Stellplätze auf Flur-Nr. 434/79, der Gemarkung Haidenhof. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 131

■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Dr. Dieter Schulz
Bahnhofstr. 8
94032 Passau

Sparkonto Nr. 111880530
jetzt Sparkonto Nr. 3511880530

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 27. 07. 2012

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ Vollzug der Baugesetze;

**Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau auf Baugenehmigung zur Erweiterung der Tiefgarage auf der Ebene -3 um 12 Stellplätze auf den Flur-Nrn.: 228/1 und 232 (einstige Flur-Nrn: 228/1, 228/2, 228/4, 229, 230, 231 und 232) der Gemarkung St. Nikola.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 06.08.2012 (BA-Nr. T-111-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 06.08.2012

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ Vollzug der Baugesetze;

**Antrag der Öller Verwaltungsgesellschaft des bürgerl. Rechts, Herrn Maximilian Öller, Dr.-Atzinger-Straße 3, 94036 Passau auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Erweiterung der Tiefgarage um 45 Stellplätze auf Flur-Nr. 434/79, der Gemarkung Haidenhof.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 07.08.2012 (BA-Nr. VL-312-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird bis zum 26.07.2014 verlängert.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 07.08.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister